



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 2000

Nummer 14

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 203015 | 22. 2. 2000 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen | 222 |
| 20320 | 8. 3. 2000 | Achte Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO). | 222 |
| 20320 | 8. 3. 2000 | Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 2 Landesreisekostengesetz | 222 |
| 2128 | 22. 2. 2000 | Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZV) . . | 222 |
| 882 | 6. 12. 1999 | Genehmigungsvermerk des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen zum 3. Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz. | 223 |
| | 22. 2. 2000 | Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Delegations-VO § 125 FGG – geltende Fassung) | 223 |

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Januar 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

203015

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn
des gehobenen bautechnischen Dienstes
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. Februar 2000

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP gbaut.D-Gem.) vom 22. Februar 1987 (GV. NRW. S. 116) erhält folgende Fassung:

„1. einem kommunalen Wahlbeamten oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzendem,“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 2000

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz Behrens

– GV. NRW. 2000 S. 222.

20320

**Achte Verordnung zur Änderung
der Trennungentschädigungsverordnung
(TEVO)**

Vom 8. März 2000

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), und des § 18 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung (TEVO) vom 29. April 1988 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 742), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „24,00 DM“ durch den Betrag „26,00 DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Betrag „15,00 DM“ durch den Betrag „17,00 DM“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Betrag „12,00 DM“ durch den Betrag „14,00 DM“ ersetzt.

2. In § 5a Satz 3 wird der Betrag „38 Pfennig“ durch den Betrag „42 Pfennig“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mehr als 12 Stunden“ durch die Wörter „mindestens 24 Stunden“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird aus triftigen Gründen ein privates Kraftfahrzeug benutzt, wird eine Wegstreckenentschädigung von

42 Pfennig, bei Benutzung eines privaten zweirädrigen Kraftfahrzeuges von 23 Pfennig sowie bei Benutzung eines privaten Fahrrades von 10 Pfennig je Kilometer, gewährt.

5. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Übernachungskostenpauschale“ durch das Wort „Übernachtungspauschale“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 2000

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2000 S. 222.

20320

**Verordnung
zur Änderung der Wegstreckenentschädigung
nach § 6 Abs. 1 und 2 Landesreisekostengesetz**

Vom 8. März 2000

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

§ 6 des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „48 Pfennig“ durch den Betrag „52 Pfennig“ und der Betrag „20 Pfennig“ durch den Betrag „23 Pfennig“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Worte „Wegstreckenentschädigung in Höhe von 28 Pfennig je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug in Höhe von 14 Pfennig je Kilometer gewährt“ durch die Worte „Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 30 Kilometer 52 Pfennig je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 32 Pfennig sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 30 Kilometer 23 Pfennig je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 17 Pfennig beträgt“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft. Sie gilt auch für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. April 2000 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 8. März 2000

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2000 S. 222.

2128

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Krankenhauswesens
(KHZV)**

Vom 22. Februar 2000

§ 1

(1) Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes –

KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NRW – vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), der Bundespflegesatzverordnung – BpflV – vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) und der Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045) – in den jeweils geltenden Fassungen –, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes geregelt ist.

(2) Der Bezirksregierung wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 KHBV und § 20 des Transplantationsgesetzes – TPG – vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung übertragen.

§ 2

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die Anhörung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 KHG NRW,
2. die Genehmigung des Abschlusses und der Ablehnung von Versorgungsverträgen nach § 109 Abs. 3 Satz 2 sowie die Genehmigung nach § 110 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung – SGB V – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Bestellung des Vorsitzes und der Stellvertretung nach § 18a Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz KHG,
4. die Rechtsaufsicht über die Schiedsstellen nach § 18a Abs. 5 KHG,
5. das Auskunftsverlangen nach § 28 Abs. 1 KHG,
6. die Bestellung und Berufung der Mitglieder des Landespflegesatzausschusses sowie die Geschäftsführung dieses Ausschusses nach § 25 Abs. 1 und 2 BpflV und
7. die Genehmigung der landesweiten Punktwerte nach § 16 und 20 BpflV.

(2) Dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium wird die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung gemäß § 18a Abs. 4 KHG übertragen.

§ 3

Die Kreisordnungsbehörde ist zuständig für die Entscheidung über die Erteilung einer Konzession nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung. Ihr wird auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung übertragen.

§ 4

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KHZV) vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 431) und die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Transplantationsgesetz zuständigen Behörden vom 7. Juli 1998 (GV. NRW. S. 477) werden aufgehoben mit der Maßgabe, dass § 2 der vorgenannten KHZV für Investitionen aufgrund der Investitionsprogramme einschließlich desjenigen für das Jahr 2000 weitergilt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG. NW. – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages, des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie des § 18a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes –

KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626),

- b) vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit aufgrund des § 40 KHG NRW.

Düsseldorf, den 22. Februar 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Michael Vesper

(L. S.)

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

– GV. NRW. 2000 S. 222.

822

**Genehmigungsvermerk
des Landesversicherungsamtes
Nordrhein-Westfalen
zum 3. Nachtrag zur Satzung
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
Vom 6. Dezember 1999**

Im Nachgang zur Veröffentlichung des 3. Nachtrages zur Satzung der LVA Rheinprovinz vom 6. Dezember 1999 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 vom 8. Februar 2000, Seite 32, wird folgender Genehmigungsvermerk des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht:

Genehmigung

Aufgrund der Vorschrift des § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB IV wird hiermit vorstehende, von der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz am 6. Dezember 1999 beschlossene Satzungsänderung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz genehmigt.

Essen, den 29. Dezember 1999
I. 1-3541.101

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klein

– GV. NRW. 2000 S. 223.

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 125 Abs. 2
des Gesetzes über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(Delegations-VO § 125 FGG – geltende Fassung)
Vom 22. Februar 2000**

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht zu übertragen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 22. Februar 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Michael Vesper

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 223.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359